

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 3

Artikel: Geltendmachung von Unterhaltungsansprüchen im Ausland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Verzicht auf diese schwerste Maßnahme rechtfertigen, ist noch die bloße «Androhung der Ausweisung» möglich. «Besondere Verhältnisse», die eine solche Androhung rechtfertigen, sind zum Beispiel starke Verbundenheit familienrechtlicher oder beruflicher Natur, eventuell weil in dieser Gemeinde geboren oder aufgewachsen, oder endlich, wenn vom bevorstehenden Strafvollzug eine günstige Wirkung auf den Täter selbst erhofft werden kann.

Bezeichnend für die den heutigen Verhältnissen angepaßte Praxis ist, daß ein erneutes Delinquieren nicht unbedingt die Verweisung zur Folge haben muß. Handelt es sich beim neuen Delikt um ein leichteres Vergehen oder herrschen wiederum zu berücksichtigende «besondere Umstände» vor, so kann eine zweite, jedoch verschärfte Androhung erlassen werden. Durch dieses Institut der «Verweisungs-Androhung» ist der Betreffende gewarnt, und die Behörde hat ihm zu verstehen gegeben, daß sie ein weiteres Delinquieren nicht mehr unbesehen hinnehmen werde. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Maßnahme der Ausweisung in der Verbrecherwelt, namentlich im städtischen Milieu, oft mehr gefürchtet wird als selbst eine gerichtliche Bestrafung. So hat die Stadt Zürich mit der Handhabung der «Stadtverweisungsandrohung» nachgewiesenermaßen gute Resultate erzielt (pro Jahr durchschnittlich 120 bis 180 erste Androhungen und 10 bis 30 verschärfte zweite Androhungen).

Im Namen der Studienkommission der «Schweizerischen Vereinigung der Chefs der kommunalen Einwohnerkontrollen» hat der Schreibende eine Enquete unter den schweizerischen Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern gemacht und dabei festgestellt, daß diese, wenn auch mit verschiedenen Abstufungen, mehrheitlich sich dieses administrativen Mittels der Stadtverweisung und ihrer Androhung für die Verbrechensbekämpfung in spezial- und generalpräventiver Hinsicht nicht mehr begeben möchten. Dagegen ist, vielleicht gerade im Zusammenhang mit den bevorstehenden Revisionsverhandlungen, eine einheitliche Praxis unter Einbeziehung der neuesten kriminalpolitischen Erfahrungen im Kampf gegen das Verbrechen anzustreben.

Dr. Ernst Rüegg, Zürich

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Auf eine kleine Anfrage von Nationalrat Eggenberger vom 8. Oktober 1964, in welcher der Bundesrat um Auskunft darüber gebeten wurde, warum die Schweiz bis heute dem internationalen «Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland» nicht beigetreten sei und wann er den Räten die Ratifizierung dieses am 20. Juni 1956 abgeschlossenen Abkommens vorzuschlagen gedenke, gab der Bundesrat am 4. Dezember 1964 folgende Antwort:

«Das sogenannte New Yorker Übereinkommen von 1956 erfordert die Errichtung einer zentralen schweizerischen Stelle, deren Aufgabe die Bearbeitung der an schweizerische Behörden gerichteten und der von ihnen ausgehenden Ersuchen sein wird. Die Durchführung dieser Aufgabe stellt erhebliche Ansprüche an die Rechtskenntnisse der Sachbearbeiter, da sich öfters komplizierte Fragen des internationalen Privatrechtes stellen werden. Andererseits werden die meisten

Personen, die die Dienste dieser Stelle in Anspruch nehmen, nicht in der Lage sein, für die Kosten aufzukommen. Der voraussichtlich kostspielige Betrieb dieser Stelle geht daher praktisch zu Lasten der öffentlichen Hand.

Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens hat die Polizeiabteilung eine Umfrage unternommen bei einigen europäischen Staaten, die ihm beigetreten sind, um Anhaltspunkte über das Funktionieren des Übereinkommens und dessen praktischen Nutzeffekt zu bekommen. Das Ergebnis der Umfrage war leider nicht sehr instruktiv. Trotzdem ist beabsichtigt, die Vorarbeiten für den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen möglichst zu fördern. Da hierbei schwierige Fragen der Organisation und des Verfahrens für die Durchführung des Übereinkommens zu lösen sind, kann heute noch nicht gesagt werden, auf welchen Zeitpunkt mit einem Antrag auf Genehmigung des Übereinkommens gerechnet werden kann.»

Konkordat über die Unterstützung von Doppelbürgern

Am 15. Dezember 1964 hat der Bundesrat den *Beitritt des Kantons Aargau* zur Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern vom 17. Mai 1963 festgestellt. Er hat gleichzeitig bestimmt, daß die Vereinbarung im Verhältnis des Kantons Aargau zu den Kantonen, die ihr schon angehören, am 1. Januar 1965 wirksam wird. Die Zahl der Kantone, die der Vereinbarung angeschlossen sind, erhöht sich damit auf achtzehn.

Die Ergebnisse der Diabetes-Aktion

Die vom 26. Oktober bis zum 14. November 1964 von 512 Apotheken der deutschsprachigen Schweiz durchgeführte Diabetes-Aktion hatte einen beachtlichen Erfolg zu verzeichnen. Das in die Aktion einbezogene Gebiet weist eine Bevölkerung von 3 699 199 Personen auf. 342 217 oder 9,25 Prozent ließen sich untersuchen. In 14 381 Analysen wurde Zucker gefunden. Die sorgfältige nochmalige Nachkontrolle durch die Ärzte wird erst zeigen, wie viele der positiven Resultate sich als Diabetes bestätigen und ob vereinzelte davon auf andere Ursachen zurückzuführen sind.

Außerdem zeigte sich bei der Auswertung der Untersuchungskarten, daß während der ersten Woche vorwiegend ältere Leute eine Urinuntersuchung vornehmen ließen; während der zweiten Woche waren es Personen, bei denen bereits das eine oder andere Symptom der Zuckerkrankheit aufgetreten war. Diese Umstände führten zu dem erschreckend hohen Anteil der positiven Ergebnisse nach den ersten beiden Wochen der Aktion. Erst in der dritten Woche kamen, beunruhigt durch die große Zahl positiver Resultate, vorwiegend Leute, die an sich gesund waren.

Die Kosten der Aktion belaufen sich auf über 650 000 Franken. Die Aktion wurde ausschließlich durch die *Apotheker* finanziert. Die öffentliche Hand hat sich nicht beteiligt.